

Kleine Mitteilungen.

Zu den Beschlüssen des Weltpostkongresses. — Der Weltpostkongress in Madrid ist geschlossen; neue Weltpostvereinsverträge, darunter ein solcher über den Postscheck- und Überweisungsverkehr, sind am 30. November vollzogen worden. Die Vollversammlung des Kongresses hat im wesentlichen die früher mitgeteilten Beschlüsse der Kommissionen aufrechterhalten. Insbesondere bleibt es dabei, daß den Ländern hinsichtlich der Festsetzung der Gebühren weitgehend freie Hand gelassen wird, sodaß jede Postverwaltung die Gebühren für Postsendungen nach dem Ausland entsprechend den Bedürfnissen der eigenen Wirtschaft festsetzen vermag. Von den Beschlüssen der Vollversammlung des Postkongresses sind folgende zu erwähnen:

Drucksachen mit einzelnen Blättern, Katalogen usw. sind auf deutschen Antrag bis zum Gewicht von 3 kg zugelassen worden. Ebenso ist auf Antrag Deutschlands die von der Kommission gestrichene gewesene Bestimmung über die bei Bücherzetteln zulässigen handschriftlichen Vermerke wiederhergestellt worden. Dagegen ist es nicht gelungen, die bei Privatpostkarten des inneren deutschen Verkehrs zugelassenen größeren Abmessungen auch für die Privatpostkarten des Weltpostverkehrs einzuführen. Unerwünscht ist auch, daß bei gewöhnlichen Postpaketen nach dem Ausland der Siegelverschluß entgegen dem Vorschlag der betreffenden Kommission beibehalten werden soll. Die Postausweiskarte soll nicht ohne weiteres in allen Ländern gelten, sondern es soll den Postverwaltungen freistehen, die Anerkennung abzulehnen. Der Wertklästchen dienst wird dadurch erweitert, daß in die Wertklästchen nicht nur Gold, Edelsteine usw., sondern auch andere Gegenstände, die einen gewissen Wert besitzen, ausgenommen werden dürfen. Die Gebühr für Wertklästchen soll künftig nach dem Sage von 20 Ct. für je 50 g, mindestens 1 Fr., wozu noch Einschreib- und Versicherungsgebühr hinzutreten, berechnet werden. Die Beschlüsse des Postkongresses sollen am 1. Januar 1922 in Kraft treten. Gewisse Bestimmungen, insbesondere diejenigen über die Gebührenfestsetzung für die verschiedenen Arten von Postsendungen und für den Postzeitungsdienst, können indes schon früher in Wirksamkeit gesetzt werden. Ob und wie weit Deutschland von dieser Befugnis Gebrauch machen wird, steht noch nicht fest.

Wertsendungen. — Zu der in Nr. 280 des Börsenblattes, Seite 1486, veröffentlichten Notiz, die von der Deutschen Reichspostverwaltung ausging und sich gegen die Versicherung von Postpaketen bei Privatversicherungsgesellschaften wendet, geht uns aus München eine Zuschrift zu, die die Erfahrungen mit den Privatversicherungen denjenigen mit der Postverwaltung gegenüberstellt. Dabei schneidet die letztere allerdings schlecht ab, denn der Einsender führt aus:

»Den Behauptungen der Postverwaltung stelle ich nur die Tatsache entgegen, daß ich bis heute von der Postverwaltung die verlorengegangenen Wertpakete aus den Jahren 1918 und 1919 (von 1920 ganz zu schweigen) trotz aller Bemühungen noch nicht ersetzt bekommen habe, und daß die durch meine Bemühungen entstandenen Geschäftsspesen den Wert des Verlorenen bald erreichen.

Wie ganz anders liegen die Dinge bei einer privaten Versicherung, mit der ich seit diesen Erfahrungen mit der Post reibungslos arbeite. Hier gilt der versicherte Betrag als Wertmaßstab und wird ohne den langwierigen Bürokratismus ersetzt, sobald der Verlust entstanden ist. Eigenartig mutet auch an, daß die Post für die Erlassung eines »Kaufzettels« noch eine Gebühr erhebt, anstatt, wie es sonst von jedem ordentlichen Kaufmann verlangt wird, über anvertrautes Gut ohne Erhebung einer Sondergebühr abzurechnen.« Der Einsender meint, schon das Entstehen privater Versicherungen beweise deren Notwendigkeit.

Zu der Frage ergreift auch eine Versicherungsgesellschaft in den »Münchener Neuesten Nachrichten« das Wort. Sie schreibt: »Die Postbehörde hat erst reichlich spät den Entschädigungsfuß von 3 auf 10 M erhöht; da mit einer derartigen Entschädigung der Kaufmannschaft nicht gedient sein konnte, wurde mehr und mehr von dem Schutz durch private Versicherungsgesellschaften Gebrauch gemacht. Während im Falle eines Verlustes die Gesellschaften den vollen Fakturawert vergüten, ist nicht außer acht zu lassen, daß die Post auch bei Wertpaketen immer nur nach dem Postgesetz von 1870 zu haften hat; darnach braucht die Post und auch die Bahn niemals für Schäden zu haften, die auf höhere Gewalt und auf Aufruhr und Plünderung zurückzuführen sind. Da sich die Behörden zum Teil auf den Standpunkt gestellt haben, daß Verraubungen eventuell höhere Gewalt darstellen, so ist es wohl zu verstehen, daß die Kaufmannschaft die Versicherung bei der Post nicht für ausreichend hält.«

Inzwischen ist, wie hier bereits mitgeteilt, auch eine amtliche Bekanntmachung erschienen, die bei Ersatzleistung auch den üblichen und angemessenen Unternahmergewinn mit zu berücksichtigen anordnet und ausführt: »Bestehen über die Angemessenheit des Unternahmergewinns Zweifel, so haben sich die Postanstalten durch Urteil eines Sachverständigen ohne Kosten für die Postkasse Gewißheit zu verschaffen.« Dazu stellt ein Leser des angeführten Blattes die Frage: Wie verhält es sich, wenn der Verlustträger dieses Urteil nicht anerkennt? Er bemerkt dazu: Dann beginnt jedenfalls der Instanzenweg, der eben zur privaten Versicherung geführt hat.

Schließlich macht der Münchener Einsender darauf aufmerksam, daß die Post für den Weihnachtsversand bereits wieder eine Sperre für Wertpakete in der Zeit vom 13. bis 24. Dezember (s. Vbl. Nr. 278) habe eintreten lassen, woraus die Notwendigkeit der privaten Versicherung klar hervorgehe, die zu unterstützen auch außerhalb solcher Sperrzeiten unter obigen Umständen eine gewisse moralische Verpflichtung für Handel und Gewerbe sei.

Die Beitragsleistung zur Handels- oder Gewerbekammer ist jahraus jahrein für solche Betriebe eine Streitfrage gewesen, die sowohl handwerksmäßige wie rein kaufmännische Geschäfte betreiben. In Frage kommen hierbei z. B. Buchhandlungen und Verlagsgeschäfte, die auch eine Buchdruckerei oder eine Buchbinderei betreiben oder beides zusammen. Des weiteren herrschte Unklarheit, soweit größere Betriebe in Betracht kommen, da eine genaue Scheidegrenze nicht besteht. Vielfach ist es vorgekommen, daß Firmen sowohl zur Beitragsleistung bei der Handels- wie bei der Gewerbekammer verpflichtet wurden. Der Deutsche Buchdrucker-Verein hatte sich nun um Aufklärung an die maßgebenden Stellen (Handels- und Gewerbekammer) gewandt. In der Antwort wird gesagt, daß auf Grund der Bestimmungen des Handels- bzw. Gewerbekammergesetzes vom 4. August 1900 die Heranziehung von Gewerbetreibenden zu Handels- oder zu Gewerbekammerbeiträgen erfolgt. Eine Firma darf grundsätzlich nur zu einer Kammer beitragspflichtig herangezogen werden. Für die Zugehörigkeit zur Handels- oder Gewerbekammer ist einmal die Art des Betriebes und außerdem die Höhe des gewerblichen Einkommens des Inhabers maßgebend. Liegt ein Handwerksbetrieb vor, so ist derselbe der Gewerbekammer, ein Fabrikbetrieb hingegen der Handelskammer zuzurechnen. Aber das Vorhandensein eines Fabrik- oder Handwerksbetriebes treffen beide Kammern auf Grund besonderer Vereinbarungen ihre Entschliebung. Sofern ein Betriebsinhaber zur Handels- und Gewerbekammer veranlagt wird, steht ihm das Recht der Beschwerde bei der zuständigen Gemeindebehörde zu. Die Erhebung der Handelskammerbeiträge erfolgt jedoch nicht von der Firma als solcher, sondern die Beiträge werden von den einzelnen Inhabern eingezogen. Hierbei kann der Fall eintreten, daß, obwohl der Betrieb nach Art und Umfang zur Handelskammer gehört, einer seiner Inhaber mit seinem Einkommen aus Handel und Gewerbe hinter der Scheidegrenze von 3100 M zwischen beiden Kammern zurückbleibt und auf diese Weise der Gewerbekammer zufällt, während sein Teilhaber mit einem Einkommen über 3100 M zur Handelskammer beitragspflichtig bleibt.

Erbfolgestreit um einen Zeitungsverlag. — Aus Köslin in Pommern berichtete der »Zeitungs-Verlag«: Ein Streit um ein Zeitungsunternehmen, der in der Geschichte des Zeitungsverlagswesens wohl einzig dastehen dürfte, beschäftigte die Öffentlichkeit in Köslin. Hier ist im Anschluß an eine Zwangsversteigerung der Buchdruckerei und Verlagsgesellschaft E. G. Hendek ein Streit um den Besitz der Kösliner Zeitung, einer der ältesten Blätter der Provinz Pommern, entbrannt. Die Zwangsversteigerung erfolgte zum Zweck der Auseinandersetzung der in zwei Teile gespaltenen Erbengemeinschaft. Nach der Zwangsversteigerung, in der für die alte, angesehene Firma 2¼ Mill. Mark bezahlt wurden, übernahm im Auftrage der Meistbietenden Friedrich Hendek die Firma und auch den Verlag der Kösliner Zeitung. Die bisherigen Geschäftsführer des Verlages, Frk. Luise Hendek und Kaufmann Meyer, nehmen aber nach wie vor das Verlagsrecht der Zeitung für sich in Anspruch mit der Begründung, daß in der Zwangsversteigerung nur die Grundstücke der Firma in den Besitz von F. Hendek übergegangen sind. Da ihnen nun die Herstellung der Zeitung in der Druckerei der Firma nicht möglich ist, haben die bisherigen Geschäftsführer des Verlages einen auswärtigen Drucker für eine »Notausgabe« der Kösliner Zeitung genommen, die am 19. November zum ersten Male erschien. So hat man nun hier die sonderbare und wohl einzig dastehende Tatsache, daß den Beziehern der Kösliner Zeitung zwei Blätter gleichen Titels zugestellt wurden, obwohl sie nur auf eins abonniert sind.

Ein Vingg-Brunnen. — Zur Feier des hundertsten Geburtstages Hermann Vingg wurde in seiner Vaterstadt Lindau am Bodensee ein Brunnen enthüllt, der den Dichterkopf im Profil als Erzrelief zeigt. Das Denkmal ist ein Werk des Bildhauers Prof. Ernst Pfeifer.